

# Satzung

des **gemeinnützigen Vereins**

## ***schenkzeit.***

Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.

### **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen: ***schenkzeit.***  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist in 76307 Karlsbad, Industriestraße 13.

### **§2 Definition der Begriffe**

Mitglied: - ehrenamtlich mindestens 7 Sozialstunden im Kalenderjahr  
- aktive Vereinsarbeit,  
z.B. Teilnahme an Verwaltungssitzungen mit Stimmrecht / JHV  
- Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit  
- Gewinnung von Spendern und Unterstützern  
- kein Mitgliedsbeitrag

*schenkzeit.-*

Freund: - ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne des Vereins, z.B. Besuchsdienst etc.  
- im Folgenden „Freunde“ genannt

Spender: - einmalige oder regelmäßige Spendenbereitschaft

Beschenker: - Empfänger der Leistungen des Vereins

### **§3 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (Beschenkte) durch Schenken von gemeinsamer Zeit im Sinne von § 52 Abs.2 Nr.3 öffentliche Gesundheitspflege und Nr.4 Förderung der Altenhilfe der Abgabenordnung.  
Dieser Zweck (gemeinsam statt einsam) wird verwirklicht durch die Gewinnung von Mitgliedern und Freunden, die-ehrenamtlich-Menschen ohne bzw. mit wenig Sozialkontakten, insbesondere in Einrichtungen Lebende, unterstützen und vor Vereinsamung zu schützen, z.B. durch Telefonate, persönliche Gespräche bei Besuchen, Vorlesen, Spazieren gehen, singen, tanzen, musizieren, Brett- und Kartenspiele, Kochen & Backen, Handmassagen und Kosmetik u.v.m.

### **§4 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen können nachgewiesene Auslagen erstattet bekommen, sofern es die finanzielle Ausstattung des Vereins zulässt.

## **§5 Vermögensbindung**

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende Körperschaft zwecks Verwendung für Altenpflege.

## **§6 Geschäftsjahr**

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§7 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft sein, die folgende Voraussetzungen erfüllt:  
Sie erklärt sich bereit, mindestens sieben ehrenamtliche Stunden (Sozialstunden) im Kalenderjahr dem Verein für die Arbeit mit Menschen ohne bzw. mit wenig Sozialkontakten, zur Verfügung zu stellen und die aktive Vereinsarbeit mitzugestalten (z.B. Teilnahme an Verwaltungssitzungen / JHV) sowie den Verein in der Öffentlichkeit zu vertreten.  
Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Im Übrigen können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.
2. Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins bzw. über die Anmeldung der vom Verein zur Verfügung gestellten Kommunikationsplattformen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag abschließend nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

## **§8 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Monats erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Erbringung von Sozialstunden im Rückstand ist.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit.

5. Juristische Personen scheiden ferner bei ihrer Sitzverlegung aus Deutschland aus. Jedoch können leitende Angestellte als natürliche Person weiterhin als Mitglied geführt werden.

## **§9 Mitgliedsbeitrag / Spenden**

1. Von den Mitgliedern werden keine Mitgliedsbeiträge in Euro erhoben. Alle Mitglieder müssen mindestens sieben ehrenamtliche Stunden (Sozialstunden) im Kalenderjahr dem Verein für die Arbeit mit Menschen ohne bzw. mit wenig Sozialkontakten zur Verfügung zu stellen.
2. Da keine finanziellen Mitgliedsbeiträge erhoben werden, lebt der Verein ausschließlich von Spenden. Gerne dürfen sich auch Mitglieder und Freunde, nach ihrer Leistungsfähigkeit, mit Spenden im Verein einbringen.
3. Ein Spender unterstützt die Belange des Vereins durch einmalige oder regelmäßige Spendenbereitschaft. Aus einer Spende erwächst keine weitere Verpflichtung.

## **§10 Vorstand**

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
2. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Vorstandsmitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.  

Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen Schriftführer. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden.
3. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
5. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von acht Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich (auch per Mail) zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens zwei Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichtscheid zu. Sollte der Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seinem Vertreter der Stichtscheid zu. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, ruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand nach Abs. 2 und 3 zu wählen.
7. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung, Einberufung und Protokollierung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes
  - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter anstellen.
9. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.

## **§11 Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung seitens der Versammlung. Anträge zur Tagesordnung können bis um 18:00 Uhr des Vortags der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Schatzmeister Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand oder, soweit vorhanden, der Geschäftsführer den Geschäftsbericht ab.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend, von seinem Vertreter oder, wenn auch dieser nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstand. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - Feststellung der Mitgliederbeiträge (Sozialstunden) und Umlagen
  - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder erforderlich. Mitglieder können sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.
8. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§12 Sitzungsberichte**

1. Über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind durch den Schriftführer Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Niederschriften über Vorstandssitzungen sowie Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter (im Regelfall der Vorstandsvorsitzender) zu unterzeichnen.

## **§13 Schenkzeit-Freunde und Beschenkte**

1. Freund: Um die Vielzahl der Leistungen für Beschenkte abdecken zu können, ist es außerordentlich wichtig, eine große Anzahl an Freunden zu gewinnen. Dies soll vor allem auch durch eine vereinfachte Anmeldung und geringe Verbindlichkeit erfolgen:  
schriftlicher Antrag (Formular „Freund“ oder Eintrag auf der Homepage etc.).
2. Beschenkte: Die gewünschten Leistungen können durch den Beschenkten und / oder durch einen Vertreter über den schriftlichen Antrag (Formular „Beschenkte“ oder einen Eintrag auf der Homepage etc.) erfolgen.

## **§14 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Karlsbad, 26.01.2022